

Verkündet am
25. November 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Gert-Julius H [REDACTED], [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. November 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Moscher und der Bundesrichter Raske,
Kraß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 30. Januar 1963 aufgehoben und die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1922 in [REDACTED] in Preußen geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Er besuchte in Königsberg die Grundschule und das Gymnasium. Weil er beim Schulbesuch unter Belästigungen zu leiden hatte, gaben seine Eltern ihn 1935 auf eine jüdische Privatschule in Berlin. Diese Schule verließ der Kläger zu Ostern 1938 mit der Versetzung zur Untersekunda, die nach einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Kultusministers vom 6. September 1937 als Reife für die Obersekunda angesehen wurde. Der Kläger ging anschließend 1/2 Jahr in eine Lehre als Autoschlosser. Er mußte diese Lehre aus Verfolgungsgründen abbrechen. 1939 wanderte er nach England aus. Nach dem Kriege kehrte er nach Deutschland zurück. Er nahm an einem Sonderkursus teil und bestand im Oktober 1946 die Reifeprüfung. Er studierte während einer Reihe von Jahren Volkswirtschaft, Philologie und Philosophie. Eine Abschlußprüfung hat er bislang jedoch noch nicht abgelegt. Er ist jetzt Angestellter eines Amtes für Wiedergutmachung. Vom Lastenausgleichsamt hat der Kläger für sein Studium Ausbildungsbeihilfen im Gesamtbetrag von 4.995 DM erhalten.

Der Kläger macht einen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung gemäß §§ 115 ff BEG geltend.

Durch Bescheid vom 16. Mai 1961 hat das beklagte Land dem Kläger gemäß § 118 BEG 5.000.- DM zuerkannt, hierauf jedoch gemäß § 118 Abs. 2 BEG die Ausbildungsbeihilfe aus dem Lastenausgleich angerechnet.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

- 3 -

Der Kläger hat Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts sind Ausbildungsbeihilfen aus Lastenausgleichsmitteln nur dann auf Entschädigungsleistungen gemäß §§ 115 ff BEG anzurechnen, wenn die Entschädigungsleistungen denselben Ausbildungsabschnitt, nämlich die vorberufliche oder die berufliche Ausbildung, betreffen, für den auch die LAG-Mittel gewährt worden sind. Die LAG-Mittel, die der Kläger erhalten habe, könnten also dann nicht auf die Ausbildungsentschädigung des Klägers angerechnet werden, wenn dem Kläger eine Entschädigung wegen Schadens in der vorberuflichen Ausbildung zuerkannt werden müßte.

Ein solcher Anspruch des Klägers sei jedoch nicht begründet. Der Kläger habe keinen Schaden in seiner vorberuflichen Ausbildung erlitten. Es sei nicht möglich, festzustellen, daß der Kläger das Abitur erstrebt habe.



Dagegen sei es möglich und wahrscheinlich, daß der Kläger einen Schulabschluß mit der mittleren Reife erstrebt habe. Das Zeugnis der mittleren Reife habe er jedoch erlangt, und zwar ebenso wie andere nicht verfolgte Schüler, denen nach dem im Tatbestand angeführten Erlaß die Versetzung zur Untersekunda ebenfalls als Versetzung zur Obersekunda angerechnet worden sei. Daß der Kläger bis zu seinem Abgang von der Schule Ostern 1938 bildungsmäßige Lücken habe hinnehmen müssen, sei nicht vorgetragen worden und auch nicht anzunehmen.

Es sei anzunehmen, daß dem Vater des Klägers dadurch, daß der Kläger von 1935 bis 1938 eine Schule in Berlin und nicht am Heimatort der Familie in K [REDACTED] besucht habe, nicht unerhebliche Mehrkosten entstanden seien, wenn diese Frage auch, sofern sie erheblich wäre, in tatsächlicher Hinsicht noch eingehender geprüft werden müßte. Eine Entschädigung wegen Schadens in der vorberuflichen Ausbildung stehe dem Kläger jedoch nicht schon dann zu, wenn durch den Schulwechsel seinem Vater erhöhte Kosten entstanden seien. Der Kläger habe seine vorberufliche Ausbildung ohne Unterbrechung und ohne Verzögerung fortgesetzt, er habe also keinen Schaden in der Ausbildung erlitten. Lediglich seinem Vater sei ein Vermögensschaden entstanden. Diesen Schaden seines Vaters mache der Kläger als Ausbildungs- und nicht als Vermögensschaden geltend, so daß die Frage, ob und inwieweit ein solcher Schaden nach den §§ 56 ff BEG entschädigt werden könne, dahinstehen könne.

Es bestünden keine Bedenken dagegen, daß das beklagte Land den Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens in der beruflichen Ausbildung anerkenne. Das

beklagte Land sei jedoch zu Recht der Ansicht, daß auf diesen Anspruch gemäß § 118 Abs. 2 BEG die Beihilfen anzurechnen seien, die der Kläger aus Lastenausgleichsmitteln erhalten habe.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg. Die Möglichkeit, daß der Kläger aus der Störung seiner vorberuflichen Ausbildung einen Entschädigungsanspruch herleiten kann, ist aus Rechtsgründen nicht auszuschließen.

Der Kläger hat seinen Anspruch auf Entschädigung für Ausbildungsschaden auf eine Störung sowohl der vorberuflichen, als auch der beruflichen Ausbildung gestützt. Die Entschädigung für einen solchen Schaden kann an sich nur einmal gewährt werden, auch wenn eine Schädigung in beiden Ausbildungsabschnitten vorliegt. Auch hat der Kläger bereits im Hinblick auf die in der beruflichen Ausbildung erlittene Schädigung die Fauschalsumme des § 118 BEG erhalten, jedoch unter Anrechnung der Lastenausgleichszahlung. Es muß aber dem Kläger das Recht eingeräumt werden, anstelle dieser im Ergebnis sehr geringen Entschädigung die für einen Schaden in der vorberuflichen Ausbildung vorgesehene Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Dieser Anspruch ist für ihn der günstigere, weil insoweit eine Anrechnung anderweitiger Leistungen nicht in Betracht kommt. Der Kläger kann nicht deshalb, weil er in beiden Ausbildungsstufen eine Schädigung erlitten hat, schlechter gestellt werden, als wenn er nur in der vorberuflichen Ausbildung geschädigt worden wäre.

Gemäß § 115 Abs. 1 BEG besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung, den der Verfolgte in seiner Berufsausbildung oder in seiner vorberuflichen Ausbildung durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung erlitten hat. Da der Kläger als Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze 1935 das Gymnasium in Königsberg verlassen mußte, handelt es sich bei ihm um die erzwungene Unterbrechung seiner vorberuflichen Ausbildung. Eine solche liegt auch vor, wenn der Verfolgte sich hierzu aus verfolgungsbedingten Gründen entschlossen hat (Urteil des Senats vom 29. Januar 1960 - IV ZR 213/59 -, RzW 1960, 274 Nr. 31). Nach § 115 Abs. 1 BEG gilt auch dieser Schaden als ein solcher im beruflichen Fortkommen im Sinne von § 65 BEG. Auf Grund des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, wenn er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung in seinem beruflichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist. Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 - 2 BEG geht der Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe von 5.000 DM zu den Aufwendungen, die dem Verfolgten bei der Nachholung seiner Ausbildung erwachsen oder erwachsen sind. Es muß, wenn der Verfolgte eine solche Beihilfe begehrt, feststehen, daß ihm bei der Nachholung der Ausbildung Aufwendungen entstanden sind oder entstehen, die ihm ohne die Verfolgung nicht erwachsen wären.

Das Gesetz unterscheidet in § 115 Abs. 1 BEG ausdrücklich zwischen beruflicher und vorberuflicher Ausbildung. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 20. November 1959 - IV ZR 176/59 -, RzW 1960, 210 [211] Nr. 17, mit weiteren Nachweisungen) kommt es für die Frage

der Entschädigungsberechtigung darauf an, welcher Ausbildungsabschnitt von der Verfolgung betroffen worden ist. Es ist auf den Ausbildungsabschnitt abzustellen, der von der Verfolgung betroffen wurde. War dies die vorberufliche Ausbildung, so ist für die Beurteilung der Frage, ob der Verfolgte hierdurch in seiner Ausbildung nicht nur unerheblich geschädigt worden ist, allein die vorberufliche Ausbildung ins Auge zu fassen und zu fragen, ob er diese Ausbildung, weil er von ihr ausgeschlossen wurde oder sie unterbrechen mußte, nachgeholt hat. Als Nachholung einer Ausbildung ist dabei auch ein Ausbildungsgang anzusehen, dem sich der Verfolgte unmittelbar oder alsbald nach seinem Ausschluß von einer bestimmten Ausbildung bzw. nach deren Unterbrechung - etwa durch den Besuch einer anderen Schule - unterzieht. Eine kürzere oder längere Unterbrechung der Ausbildung im Sinne eines zeitweiligen völligen Ausfalls jeder Möglichkeit, seine Ausbildung - überhaupt oder auf einem bestimmten Gebiet - fortzusetzen, ist dafür nicht erforderlich. Erforderlich ist freilich immer, daß die Störung der Ausbildung, also der durch ihre Nachholung verursachte Mehraufwand, mehr als nur geringfügig ist.

Demgemäß hat der Kläger die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf Erlangung der mittleren Reife gerichtete vorberufliche Ausbildung, die ihm deswegen fehlte, weil er 1935 das Gymnasium in Königsberg hatte verlassen müssen, durch Besuch der jüdischen Privatschule in Berlin nachgeholt. Denn die hier zu Ostern 1938 vom Kläger erreichte Versetzung nach der Untersekunda wurde nach dem im Tatbestand angeführten Erlaß als Reife für die Obersekunda angesehen. Die Aufwendungen, die ihm durch den Besuch der jüdischen Privatschule in Berlin entstanden sind, welche er

nach dem Verlassen des Gymnasiums in Königsberg zum Ersatz für den ihm fehlenden Schulunterricht bezogen hatte, sind deshalb solche für die Nachholung seiner Ausbildung, nämlich für die Wiedergewinnung des Anschlusses an das Klassenniveau im Rahmen des unterbrochenen vorberuflichen Ausbildungsabschnitts. Diese Aufwendungen sind zwar von dem Vater des Klägers erbracht worden; gemäß § 9 Abs. 4 BEG stehen aber Leistungen, die ein Dritter in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht dem Verfolgten gewährt, dem Anspruch auf Entschädigung auch dann nicht entgegen, wenn der Schaden durch diese Leistungen ausgeglichen wird (Urteil des Senats vom 25. Juni 1958 - IV ZR 45/58 -, RzW 1958, 356 [357] Nr. 17, und 20. November 1959 - IV ZR 176/59 -, RzW 1960, 210 [211] Nr. 17; Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetz, 3. Aufl., § 116 BEG, Anm. 5 S. 750; van Dam, Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 116 BEG, Anm. 6 S. 549). Eine Anrechnung der Ausbildungsbeihilfe, die der Kläger vom Lastenausgleichsamt in Höhe von 4.995 LM für sein Studium erhalten hat, auf die Ausbildungsentschädigung wegen Unterbrechung der vorberuflichen Ausbildung gemäß § 116 BEG ist nicht möglich. Denn nach dem Urteil des Senats vom 18. April 1962 - IV ZR 254/61 - (RzW 1962, 366 Nr. 27) sind auf die nach § 116 Abs. 1 BEG zu gewährende Beihilfe für die Nachholung der Ausbildung gemäß § 116 Abs. 2 BEG die dort genannten Leistungen nur insoweit anzurechnen, als sie sich auf denselben Ausbildungsabschnitt beziehen, für den die Entschädigung geleistet wird. Die Ausbildungsbeihilfe nach dem LAG hat der Kläger aber nicht zur Nachholung seiner vorberuflichen, sondern seiner beruflichen Ausbildung erhalten. Den gegenteiligen Standpunkt im Urteil vom 6. Dezember 1957 - IV ZR 266/57 - (RzW 1958, 116 Nr. 36) hat der Senat aufgegeben. Die Gefahr einer Doppelentschädigung

(Urteil des Senats vom 6. Dezember 1961 - IV ZR 178/61 -, RzW 1962, 275 Nr. 24) besteht nicht; denn der Kläger erhält nicht zweimal Entschädigung auf Grund des BEG, sondern einmal Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes und einmal die nach Rechtsgrundlage und Zweck hiervon verschiedene Ausbildungsbeihilfe nach dem IAG.

Zu einer abschließenden Entscheidung ist der Senat indessen nicht in der Lage. Denn auch der Gesamtinhalt der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt nicht, ob dem Kläger bzw. seinem Vater für den Besuch der jüdischen Privatschule in Berlin nicht nur geringfügige Aufwendungen entstanden sind. Vielmehr hat das Berufungsgericht ausgeführt, es sei zwar anzunehmen, daß dem Vater des Klägers durch diesen Schulbesuch fern vom Heimatort der Familie in Königsberg nicht unerhebliche Mehrkosten entstanden seien, diese Frage müßte aber, sofern sie erheblich wäre, in tatsächlicher Hinsicht noch eingehender geprüft werden.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf